



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Ingenieurbüro Zillinger  
Weimarer Straße 1

35396 Gießen

Geschäftszeichen: RPGI-31-61a0100/29-2013/4  
Dokument Nr.: 2016/27777

Bearbeiter/in: Astrid Josupeit  
Telefon: +49 641 303-2352  
Telefax: +49 641 303-2197  
E-Mail: astrid.josupeit@rpgi.hessen.de  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 16.12.2015

Datum 08. Februar 2016

**Bauleitplanung der Stadt Haiger**  
**hier: 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich**  
**„Sportanlagen Haarwasen“ in der Kernstadt**

**Verfahren nach §§ 4(2), 3(2) BauGB**

**Ihr Schreiben vom 16.12.2015, hier eingegangen am 22.12.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**Obere Landesplanungsbehörde**

**Bearbeiterin: Frau Philippi, Dez. 31, Tel. 0641/303-2418**

Seitens der Oberen Landesplanungsbehörde bestehen keine Bedenken.

**Grundwasser, Wasserversorgung**

**Bearbeiterin: Frau Zalzadeh, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4147**

Der Planungsraum liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

**Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz**

**Bearbeiterin: Frau Schreiner, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4183**

Zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht der von hier aus zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Hausanschrift:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrales: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Telepost: hts@post.rpgi.hessen.de

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



**Kommunales Abwasser, Gewässergüte**

**Bearbeiter: Herr Jost, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4219**

Aus abwassertechnischer Sicht bestehen keine Bedenken.

**Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz**

**Bearbeiterin: Frau Piper, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4241**

In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

**Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.**

1. Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen -soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte)- in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Lahn-Dill und bei der Stadt Haiger einzuholen.

**Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen**

**Bearbeiter: Herr Stumpf, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4368**

Nach meiner Aktenlage wird keine Abfallentsorgungsanlage im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG betroffen. Abfallwirtschaftliche Belange werden durch die vorliegende FNPA nicht berührt.

**Immissionsschutz II**

**Bearbeiter: Herr Orthwein, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4476**

2. Die Planung wird zur Kenntnis genommen. Die vorgelegten Gutachten „Immissionsgutachten-Nr. 1542B v. 30.11.2015 des Büros für Schallschutz als auch das darin berücksichtigte Immissionsgutachten Nr. 2182 vom 01.04.2011 des Schalltechn. Büro's Pfeifer sind als fester Bestandteil der Planung zu werten und vollumfänglich im Hinblick auf den bestmöglichen Schallschutz für die Wohnnachbarschaft umzusetzen.

3. Im Hinblick auf die seltenen Ereignisse sind von den Vereinen verbindliche, jederzeit von den zuständigen Überwachungsbehörden einsehbare, schriftliche Aufzeichnungen über alle Spiele und den Sonderspiele (besondere Ereignisse) lückenlos zu führen.

Die Eintragungen haben hierbei unverzüglich zu erfolgen

Aus den Aufzeichnungen muss mindestens hervorgehen:

das Datum und der Zeitraum des Ereignisses, als auch ein Bemerkungsfeld, woraus immissionsrelevante Daten, wie z.B. die Bezeichnung und die Größe der Veranstaltung, als auch besondere geräuschrelevante Ereignisse (z.B. Schläge-

1. Den Anregungen wird stattgegeben.  
Der Stadt Haiger sind keine Altflächen bekannt.  
Die Wasser- und Bodenbehörde des Lahn-Dill-Kreises wurde gehört.  
Entsprechende Hinweise wurden nicht vorgebracht.
2. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.  
Schallgutachten sind auf Stufe der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich. Sie werden dennoch den Verfahrensunterlagen beigegeben.  
Die Details bezüglich Einhaltung der zulässigen Schallimmissionswerte z.B. durch Festsetzungen oder Einhaltung eines größeren Abstandes sind in der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen.
3. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.  
Diese Anregungen betreffen die Fachplanung. Sie können auch im Bebauungsplan textlich bzw. zeichnerisch nicht festgesetzt werden.  
Die Vereine werden daher unabhängig von diesem Bauleitplanverfahren über die Aufzeichnungspflicht der seltenen Ereignisse und der erforderlichen Angaben sowie über die Empfehlung für die ortsübliche Bekanntmachung informiert, s. auch Abwägung zu Ziffer 7.

reien, Randalen aber auch pos. Ereignisse z.B. musikuntermalte Feierlichkeiten ...) hervorgehen.

Es wird empfohlen, diese besonderen Ereignisse in der örtlichen Zeitung rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen, so dass sich die betroffene Nachbarschaft auf die geräuschrelevanten Umstände zeitlich als auch planerisch einstellen kann. Grundsätzlich ist Alles daran zu setzen, dass vermeidbarer bzw. unnötiger Lärm unterbleibt.

Hierfür zeichnen die Veranstalter der Ereignisse verantwortlich.

**Bergaufsicht**

**Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44, Tel. 0641/303-4533**

4. Von der Abgabe einer erneuten Stellungnahme wird abgesehen, da sich seit der letzten keine neuen Erkenntnisse ergeben haben.

**Landwirtschaft**

**Bearbeiter: Herr Meisinger, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5125**

5. Unter Hinweis auf meine Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 (1) BauGB vom 28.09.2015 werden aus Sicht des von mir zu vertretenden Belanges Landwirtschaft keine weiteren Hinweise und Anregungen vorgebracht.

**Obere Naturschutzbehörde**

**Bearbeiterin: Frau Smolarek, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5536**

Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

**Obere Forstbehörde**

**Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 53.1F, Tel. 0641/303-5546**

6. Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 28.09.2015, forstlicher Teil, die ich inhaltlich weiterhin aufrecht halte.

**Bauleitplanung**

**Bearbeiterin: Frau Josupeit, Dez. 31, tel. 0641/303-2352**

7. Ich verweise auf meine planungsrechtlichen Anmerkungen zum Bebauungsplanverfahren, die auch auf FNP-Ebene zum tragen kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Josupeit

4. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.  
In der Sammelstellungnahme des Regierungspräsidiums vom 28.9.2015 wurde auf frühere Bergwerksfelder hingewiesen, die wahrscheinlich außerhalb des Planungsbereiches liegen.  
Ein entsprechender nachrichtlicher Hinweis wurde in die Begründung und in den Umweltbericht übernommen.
5. Keine abwägungsrelevanten Anregungen.  
Die Sammelstellungnahme des Regierungspräsidiums vom 28.09.2015 enthält keine Anregungen des Dezernats 51.1.
6. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.  
Die Stellungnahme der oberen Forstbehörde wird erneut abgewogen, siehe Ziffer 8.
7. Den Anregungen wird stattgegeben.  
In der Stellungnahme zum Bebauungsplan wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vom Voreingriffszustand auszugehen ist.  
Auch wird darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht das Monitoring-Konzept für die Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung bezüglich der Lärmbelastung zu beschreiben ist.  
Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend geändert und ergänzt.

**Auszug aus der Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 28.09.15**

**Obere Forstbehörde**

**Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 53.1F, Tel. 0641/303-5546**

8. Forstliche Belange sind betroffen. Der Baumbestand im Norden, Osten und Westen des Geltungsbereiches ist, trotz der schon teilweise durchgeführten und mit Stand 07.09.2015 nicht genehmigten Waldrodung, Wald im Sinne des § 2 HWaldG.  
Eine Nichtdarstellung als Wald gem. § 8 Abs. 2 Satz 9b BauGB von Waldflächen bzw. die Darstellung als Sonderbaufläche „Stadion“ und Parkflächen kommt einer geplanten Rodung gleich und bedarf einer Rodungs- und Umwandlungsgenehmigung nach § 12 HWaldG.  
Die Genehmigungsbehörde hierfür ist der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises. Diese entscheidet auch über den forstlichen Ausgleich (Ersatzaufforstung da Vorranggebiet Regionaler Grünzug).

8. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.  
Die Stadtverwaltung prüft, ob Waldersatzflächen zur Verfügung gestellt werden können. Wenn dies nicht möglich ist, sind Ausgleichszahlungen vorgesehen.  
Bei der Bilanzierung ist vom Voreingriffs-Zustand auszugehen.  
Rodungsanträge wurden bereits gestellt.



2

# Lahn|Dill|Kreis

Der Kreisausschuss  
Abteilung Bauen und Wohnen

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

Herrn Dipl.-Ing. Immo Zillinger  
Consulting-Team Mitte  
Weimarer Straße 1  
35396 Gießen

## 17. Flächennutzungsplan-Änderung 'Sportanlage Haarwasen', Haiger, Haiger Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens nach BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu der obengenannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

### Untere Bauaufsichtsbehörde:

Von Seiten der Bauaufsicht bestehen gegen die o. g. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes aus planungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Es werden keine Anregungen vorgebracht.

### Immissionsschutz:

Die vorgelegten Unterlagen wurden geprüft.

1. Es finden sich widersprüchliche Aussagen in den Anlagen. Auf Seite 16 der Begründung zum Flächennutzungsplan steht „Festsetzungen für den Bebauungsplan sind nicht erforderlich“. In der Begründung zum Bebauungsplan war jedoch auf Seite 16 der Hinweis gegeben worden, dass in den textlichen Festsetzungen ein Hinweis auf das Schallgutachten erfolgen soll.
2. Aus unserer Sicht ist der Hinweis auf das Schallgutachten nicht entbehrlich. Zum einen wurde im Schallgutachten die gleichzeitige Existenz des Schützenvereins und des Fußballvereins mit jeweiligem Betrieb untersucht. Hier wurde angegeben, dass die Anzahl der seltenen Ereignisse nicht addiert, sondern gegeneinander zum Nachteil der Fußballspiele aufgerechnet werden muss. Zwar sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt Spiele zur ungünstigsten Uhrzeit nur selten geplant, aufgrund unvorhersehbarer übergeordneter Planungen (z.B. zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrung in der 4. Liga) kann nicht ausgeschlossen werden, dass Spielzeiten verlegt werden.

FD 23.1 Denkmalpfleg  
und Immissionsschutz  
Datum:

01.02.2016

Unser Zeichen:

**23/2015-BLE-11-010**

Ansprechpartner(in):

Frau Weber-Humrich

Telefon Durchwahl:

17 11

Telefax Durchwahl:

10 66

Gebäude Zimmer-Nr.:

D.03.040

Telefonzentrale:

06441 407-0

E-Mail:

heike.weber-humrich@lahn-dill-  
kreis.de

Internet:

<http://www.lahn-dill-kreis.de>

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Hausanschrift:  
Karl-Kellner-Ring 51  
35576 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. – Mi.

07:30 – 12:30 Uhr

Do.

07:30 – 12:30 Uhr

13:30 – 18:00 Uhr

Fr.

07:30 – 12:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Wetzlar

IBAN:

DE 0451 5500 3500 0000 0055

BIC: HELADEF1WET

Kto. 59

BLZ 515 500 35

Sparkasse Dillenburg

IBAN:

DE 3516 5004 5000 0000 083

BIC: HELADEF1DIL

Kto. 83

BLZ 516 500 45

Postbank Frankfurt

IBAN:

DE 6550 0100 6000 0305 1601

BIC: PBNKDEFF

Kto. 3 051 601

BLZ 500 100 60

1. Den Anregungen wird stattgegeben.  
Die Anregungen betreffen die verbindliche Bauleitplanung. Die Begründung für die Flächennutzungsplan-Änderung muss nicht geändert werden. Sie ist korrekt: Festsetzungen sind nicht erforderlich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird beschlossen nachrichtlich in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen: „Durch Immissionsgutachten wurde nachgewiesen, dass keine unzulässigen Schallimmissionen im Wohngebiet bei Berücksichtigung/Einhaltung der Annahmen, die im Gutachten getroffen wurden, z.B. Anzahl der max. zulässigen „seltenen“ Ereignisse, auftreten, s. Begründung und Umweltbericht des Bebauungsplanes.“
2. Den Anregungen wird stattgegeben.  
Die Anregungen betreffen die verbindliche Bauleitplanung. Textliche Festsetzungen sind im Bebauungsplan aus Schallschutzgründen nicht erforderlich. Unabhängig davon wird der in Ziffer 1 genannte nachrichtliche Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen.  
Auch wird das Kapitel „Monitoring“ des Umweltberichtes ergänzt: „Nutzung des Stadions und der Sportanlage (Fußballtennenplatz mit Leichtathletikanlagen)“  
Durch Gutachten wurde nachgewiesen, dass die gemäß Gesetzeslage maximal zu-lässigen Schallimmissionen in den nahegelegenen vorhandenen bzw. geplanten Wohngebieten eingehalten werden können.  
Hierfür wurden im Gutachten Annahmen getroffen.  
Das Stadion darf daher maximal 8 für „seltene Ereignisse“ je Jahr, z.B.: Sonntagsspiele, die in der Ruhezeit (An-/Abfahrten und/oder Spiel im Zeitraum 13 bis 15:00 Uhr) liegen, genutzt werden.  
Die Nutzungen sind nachvollziehbar tabellarisch festzuhalten. Es ist mindestens das Datum, die Dauer und die Art sowie die Größe der Veranstaltung festzuhalten. Auch sind besondere geräuschrelevante Ereignisse, zum Beispiel Schlägereien, Randalen, musikuntermalte Veranstaltungen, anzugeben.



3. Es ist außerdem erforderlich, festzuschreiben, dass der Bebauungsplan nur für die derzeitige Größe und für die derzeitige Klasse des TSV Steinbach gilt. Es wurde zwar auf Seite 5 der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt, dass in einem solchen Fall ein weiteres Bauleitverfahren durchgeführt wird. Zum Anwohnerschutz muss hier eine Klarstellung in schriftlicher Form erfolgen.
4. Im Schallgutachten wurden Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte bei einigen Konstellationen von gleichzeitigem Fußballspiel mit Schießbetrieb prognostiziert.
5. Die tatsächliche Entwicklung dieser Werte im Abgleich mit den zulässigen Immissionsrichtwerten muss abgewartet werden. Sofern Beschwerden auftreten sollten, kann der Betreiber verpflichtet werden, die Einhaltung der Immissionsrichtwerte bei der Nutzung der Anlagen nachzuweisen.

**Untere Denkmalschutzbehörde:**

Denkmalschutzrechtlich bestehen keine Bedenken zur vorgelegten 17. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.   
Weber-Humrich

Auf Verlangen des Ordnungsamtes oder anderer „Überwachungsbehörden“ ist Einsicht in diese Aufzeichnungen zu gewähren.

Diese seltenen Ereignisse sollten vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt gemacht werden.

Auf dem Grundstück des Schützenvereines sind maximal 10 „seltene Ereignisse“ je Jahr, z.B.: Wettkämpfe, die in der Ruhezeit (sonntags im Zeitraum 13 bis 15:00 Uhr) liegen, zulässig.

Wenn auf dem Gelände des Schützenvereines weniger als 10 „seltene Ereignisse“, siehe unten, eintreten, können diese für Veranstaltungen im Stadion genutzt werden. Diesbezüglich ist jeweils eine Vereinbarung zwischen den einzelnen Nutzer anzutreffen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 18 seltene Ereignisse je Jahr auftreten.

Die zeitgleiche Nutzung des Stadions und des Fußballtennenplatzes sind nicht zulässig.

Die zeitgleiche Nutzung des Stadions und der Schießanlage sind im Gutachten berücksichtigt und daher zulässig.

**Heranrückende Bebauung**

Südlich der Sportanlage darf auf einer Tiefe von rd. 45 m keine Wohnbaufläche angeordnet werden.

Wenn mit einer Wohnbebauung doch näher heranrückt werden soll, muss dies gutachterlich überprüft werden.

Misch-, Gewerbe sowie Sonderbauflächen mit geringerer Schutzbedürftigkeit als Wohnbebauung sind zulässig.“

3. Die Anregungen werden zurückgewiesen.  
Dies ist nicht zielführend, da der DFB grundsätzlich auch für die Regionalliga andere Spielzeiten festlegen könnte.  
Maßgebend ist die Einhaltung der maximal 18 zulässigen „seltenen Ereignisse“, siehe Ziffer 2 der Abwägung.
4. Die Anregungen werden zurückgewiesen.  
Die zeitgleiche Nutzung des Stadions und der Schießanlage sind im Gutachten berücksichtigt und daher zulässig. Unzulässige Schallimmissionen können bei Einhaltung der Annahmen nicht entstehen. Es wird auf die Abwägung der Ziffern 2 und 3 verwiesen.
5. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.  
Die Verpflichtung des Nachweises für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte kann textlich nicht festgesetzt werden. Dies ist unabhängig von der Bauleitplanung im Einzelfall zu veranlassen.



# Lahn|Dill|Kreis ●

## Der Kreisausschuss

Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst  
und Katastrophenschutz

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

DV 01 0,70 Deutsche Post 



Ingenieurbüro Zillinger  
Weimarer Straße 1  
35396 Gießen

### Bauleitplanung der Stadt Haiger

**17. Flächennutzungsplan-Änderung - Bereich "Sportanlagen  
Haarwasen, tlw.", Gemarkung Haiger**

**Einholung der Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a  
Abs. 2 BauGB und Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
für das Objekt:**

F-Plan  
Sportanlagen Haarwasen  
35708 Haiger

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Aufstellung des o.g. Flächennutzungsplanes stehen aus Sicht der  
zuständigen Brandschutzdienststelle keine Bedenken entgegen, wenn die in  
unserer Stellungnahme vom 02.09.2015 aufgeführten Punkte berücksichtigt  
werden.

Sollten zu den v. g. Erläuterungen noch weitere Fragen bestehen, so stehen  
wir Ihnen gerne unter der oben angegebenen Rufnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Westermann

Dieser Schriftsatz wurde mit der Unterstützung elektronischer Einrichtungen  
erstellt. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser nach § 37 Abs. 5 Hessisches  
Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) ohne Unterschrift gültig ist.

Fachdienst  
Gefahrenabwehr  
und -bekämpfung

Datum:  
06.01.2016  
Unser Zeichen:  
22.1-VB-1-0011  
Ansprechpartner(in):  
Frau Westermann  
Telefon Durchwahl:  
06441 407-2879  
Telefax Durchwahl:  
06441 407-2902  
Gebäude Zimmer-Nr.:  
0.17  
Telefonzentrale:  
06441 407 - 0  
E-Mail:  
[anja.westermann@lahn-dill-kreis.de](mailto:anja.westermann@lahn-dill-kreis.de)  
Internet:  
<http://www.lahn-dill-kreis.de>

Ihr Schreiben vom:  
16.12.2015  
Ihr Zeichen:  
IZ-1518

Hausanschrift:  
Franz-Schubert-Str. 4  
35578 Wetzlar

Servicezeiten:  
Mo. - Fr.  
07:30 - 12:30 Uhr  
Do.  
13:30 - 18:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:  
Sparkasse Wetzlar  
IBAN:  
DE04 5155 0035 0000 0000 59  
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg  
IBAN:  
DE43 5165 0045 0000 0000 83  
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt  
IBAN:  
DE65 5001 0060 0003 0516 01  
BIC: PBNKDEFF

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.  
Die Stellungnahme wurde bereits abgewogen und das Ergebnis  
mitgeteilt.  
Zusätzliche Anregungen werden nicht vorgebracht. Die erneute  
Abwägung ist daher nicht erforderlich.



4

# Lahn|Dill|Kreis

**Der Kreisausschuss**  
Abteilung für den ländlichen Raum

Landrat des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

Ingenieurbüro Zillinger  
Weimarer Str. 1  
35396 Gießen

Fachdienst  
Landwirtschaft und  
Forsten  
Datum:  
2016-02-03  
Aktenzeichen:  
24.1 30.06.1+ 30.06.2  
"Sportanlagen  
Haarwasen", Haiger-  
Haiger  
Ansprechpartner(in):  
Lauff  
Telefon Durchwahl:  
06441 407-1779  
Telefax Durchwahl:  
06441 407-1075  
Gebäude Zimmer-Nr.:  
D 4.141  
Telefonzentrale:  
06441 407-1764  
E-Mail:  
oliver.lauff@lahn-dill-kreis.de  
E-Mail zentral:  
info-alm@lahn-dill-kreis.de  
Internet:  
www.lahn-dill-kreis.de

Ihr Schreiben vom:  
16.12.2015  
Ihr Zeichen:  
IZ-1518

Hausanschrift:  
Karl-Kellner-Ring 51  
35576 Wetzlar

Servicezeiten:  
Mo. – Fr.  
07:30 – 12:30 Uhr  
Do.  
13:30 – 18:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:  
Sparkasse Wetzlar  
IBAN:  
DE04 5155 0035 0000 0000 59  
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg  
IBAN:  
DE43 5165 0045 0000 0000 83  
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt  
IBAN:  
DE65 5001 0060 0003 0516 01  
BIC: PBNKDEFF

## 17. Flächennutzungsplan-Änderung - Bereich "Sportanlagen Haarwasen, tlw." Gemarkung Haiger Bebauungsplan "Sportanlage Haarwasen", Gemarkung Haiger Einholung der Stellungnahmen Gemäß §4 Abs. 2 BauGB i.V.m. §4a Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

- die in den Abwägungsunterlagen stattgegebenen Anregung, dass die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums und von Hessen-Forst dem Kreisausschuss, Abteilung für den ländlichen Raum zugesandt werden, musste unsererseits nachgefordert werden. Wegen der Bedeutung des Vorgangs und dem noch nicht entschiedenen Rodungsverfahrens ist dies von Bedeutung auch für das Flächennutzungsverfahren.
- Für die in den Stellungnahmen von der Oberen Forstbehörde vom 07.09.2015 geforderte Einbeziehung in das Rodungsverfahren für die im Bebauungsplan dargestellte Fläche D1 wurde bereits ein Rodungsantrag durch die Stadt Haiger gestellt (Umfang zusätzlich etwa 1.000m<sup>2</sup>). Der erste Rodungsantrag vom 24.06.2015 umfasste 5.259m<sup>2</sup>, so dass insgesamt eine bereits vollzogene Rodungsfläche von ca. 6.250m<sup>2</sup> zum jetzigen Zeitpunkt festzuhalten bleibt. (Kap. 5 Bestand ergänzen)  
Die im Umweltbericht (S.15 B-Plan-Begründung) genannt Rodungsfläche von 6.800m<sup>2</sup> ist in den Unterlagen nicht klar nachvollziehbar.
- Wir weisen daraufhin, dass für jede weitere Rodungsmaßnahme, die vor Bescheiderteilung durchgeführt wird, der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit gegeben ist.
- Die Entscheidung in dem Rodungsverfahren kann erst nach dem Satzungsbeschluss durch die Stadt Haiger und Genehmigung durch den RP Gießen abschließend getroffen werden. Das Rodungsverfahren wird sich lediglich auf die Flächen im Bereich des Bebauungsplanverfahrens beziehen. Die außerhalb des Bebauungsplanes liegenden Waldflächen werden weiterhin als Wald anzusprechen sein.
- Die entsprechenden Mitteilungen über Satzungsbeschluss und Genehmigung sind uns unverzüglich durch die Stadt Haiger vorzulegen.

\*\*\*Bitte beachten Sie unsere Adressänderung

- Keine abwägungsrelevanten Anregungen.  
Es wird keine Forderungen gestellt.
- Den Anregungen wird stattgegeben.  
Im Kapitel 5 der Begründung wird die Rodungsfläche von 5.500 m<sup>2</sup> auf 6.250 m<sup>2</sup> geändert.  
Das Kapitel 7 der Begründung wird wie folgt geändert (Die Ergänzungen sind unterstrichen dargestellt): „Die Eingriffe werden auf Stufe der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert. Voraussichtlich werden Ökopunkte einer Nachbarkommune gekauft und vertraglich abgesichert.  
Der Ausgleichsbedarf richtet sich u.a. nach Größe der Rodungsflächen und den übrigen Eingriffen in Flora und Fauna. Es sind daher Ersatzaufforstungs- und Ausgleichsflächen erforderlich.  
Wenn keine geeigneten Ersatzaufforstungsflächen aufgezeigt werden können, sind Ausgleichszahlungen zu leisten.  
Maßgebend ist jeweils der genehmigte Voreingriffszustand.“  
Die Kapitel 1 und 3.2 des Umweltberichtes wird wie folgt geändert (die Änderung sind unterstrichen und die Streichungen gestrichen dargestellt):  
Kapitel 1: Für die bereits vorgenommenen Erweiterungen mussten Bäume, meist Kiefern und Fichten, gefällt werden. Für diese Rodungen wurden zwischenzeitlich die erforderlichen Rodungsgenehmigungen mit insgesamt 6.250 m<sup>2</sup> beantragt. Insgesamt wurden bereits rund 5.500 m<sup>2</sup>, auf denen im Wesentlichen Kiefern und Fichten standen, gefällt.  
~~Bei Realisierung der Planung werden insgesamt rund 6.800 m<sup>2</sup> Wald gerodet. Weitere Rodungsanträge sind erst vorgesehen, wenn das Bauleitplanverfahren die Planreife gemäß § 33 BauGB hat bzw. rechtskräftig ist.....~~  
Die Vergrößerung des Sondergebietes, daher des Stadions, bedeutet eine Inanspruchnahme von insgesamt etwa 6.800 m<sup>2</sup> Waldflächen.“  
Kapitel 3.1: „Insgesamt wurden für 6.250 m<sup>2</sup> Rodungsanträge gemäß Stellungnahme des Amtes für den ländlichen Raum vom 3.2.2016 5.500 m<sup>2</sup> Fläche gerodet. Die Rodungsanträge sind zwischenzeitlich gestellt.“
- Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.  
Dies ist bekannt. Änderungen für die Bauleitplanung sind nicht erforderlich.
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  
Abwägungsrelevante Anregungen werden nicht vorgebracht.
- Den Anregungen wird stattgegeben.  
Die Abteilung für den ländlichen Raum wird über die Vorgänge informiert.



Die „Rahmenplanung Vergrößerung Stadion Haarwasen nach 2015“ wirft mit den graphischen Darstellungen von zum Beispiel weiteren „Trainingsplätzen“, „Geplante Umgehungsstraße alle Richtungen“ und „Alternativstrecke Richtung B277“ viele Fragen auf. Diese Rahmenplanung tangiert landwirtschaftliche Belange in vielfältiger Form.

6. Wir regen einen Behördentermin über die weiteren Planungen der Stadt Haiger und des TSV Steinbach an, um rechtzeitig die Grenzen des Standortes aus landwirtschaftlicher Sicht, aber auch als Genehmigungsbehörde nach dem Forstrecht aufzeigen zu können. Die Notwendigkeit eines Abweichungsverfahrens sollte hierbei frühzeitig erörtert werden. Die Betroffenheit des Vorrangs Landwirtschaft und Forst sind hierbei besonders zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

  
Oliver Lauff

6. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.  
Die Anregungen betreffen nicht dieses Bauleitplanverfahren.  
Zu gegebener Zeit wird von der Stadtverwaltung dieser Vorschlag geprüft. Er ist aus jetziger Sicht zu begrüßen.

HESSEN-FORST  
FORSTAMT HERBORN

5



Hess. Forstamt Herborn, D-35745 Herborn, Uckersdorfer Weg 6

### Untere Forstbehörde

Ingenieurbüro Zillinger  
Weimarer Str. 1

35696 Gießen

Aktenzeichen	P 21 Haiger Haarwasen
Bearbeiter/in	Herr Thorn
Durchwahl	02772-4704-22
E-Mail	Peter.Thorn@forst.hessen.de
Fax	02772-4704-40
Ihr Zeichen	
Datum	25.01.2016

### Flächennutzungsplan – Änderung „Sportplatz Haarwasen“ Stadt Haiger

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich verweise auf meine Stellungnahme vom 21.09.2015, die ich inhaltlich aufrecht erhalte.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Thorn FAR)

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.  
Die Stellungnahme wurde bereits abgewogen und das Ergebnis mitgeteilt.  
Zusätzliche Anregungen werden nicht vorgebracht. Die erneute Abwägung ist daher nicht erforderlich.



Hessen-Forst  
Landesbetrieb nach § 26  
Landeshaushaltsordnung  
Gerichtsstand Kassel  
USt-Id-Nr. DE220549401

Hausanschrift  
Forstamt Herborn  
Uckersdorfer Weg 6  
35745 Herborn

Kontakt  
Telefon: 02772/4704-0  
Telefax: 02772/4704-40  
ForstamtHerborn@forst.hessen.de  
www.hessen-forst.de

Bankverbindung  
HCC HFörst  
Helaba  
Kto.: 100 23 69  
BLZ: 500 500 00  
IBAN: DE7750050000001002369  
BIC: HELADEF3333

Leitung  
FD Gert Rode



Deutsche Telekom Technik GmbH  
Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen

6

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Ing.Büro Zillinger  
Weimarer Str. 1

35396 Gießen

enzen Ihr Schreiben vom 16.12.2015  
partner PTI 24, Bettina Klose  
wahl (0641) 963-7195  
Datum 04.01.2016  
Betrieff Bauleitplanung der Stadt Haiger  
17. Flächennutzungsplan-Änderung, Bereich „Sportanlagen Haarwasen, tlw.“,  
Gemarkung Haiger

Sehr geehrte Damen und Herren,

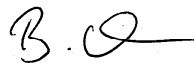
die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als  
Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche  
Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der  
Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen  
und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g.  
Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Änderung haben wir bereits mit Schreiben vom 01.09.2015 Stellung  
genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 

Thomas Koch

i.A. 

Bettina Klose

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.  
Die Stellungnahme wurde bereits abgewogen und das Ergebnis  
mitgeteilt.  
Zusätzliche Anregungen werden nicht vorgebracht. Die erneute  
Abwägung ist daher nicht erforderlich.

